

**2. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die  
Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach vom  
06.12.2010**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S.82; ber. S.154), der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16. Dezember 2005 (GVBl.S.365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S.22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 23.11.2015 die folgende 2. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

**§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Seebach vom 06.12.2010 (veröffentlicht Ruhlaer Zeitung Nr. 48/10 vom 09.12.2010) sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Seebach vom 20.01.2014 (veröffentlicht Ruhlaer Zeitung Nr. 03/2014 vom 23.01.2014) wird wie folgt geändert:

**1. in § 4 erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Schließung der Einrichtung vor und/oder nach einem Feiertag bleibt der Gemeinde Seebach vorbehalten.  
Zusätzlich zu den genannten Schließtagen kann die Kindertageseinrichtung zum Zwecke der Teilnahme des pädagogischen Fachpersonals an Fortbildungen an zwei weiteren Werktagen im Kalenderjahr geschlossen werden. Diese beiden Tage sind spätestens drei Monate vorher den Eltern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.

**2. § 11 erhält folgende Fassung:**

- (a) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmen Mittagessen durch einen Fremdanbieter.
- (b) Die Absätze (2), (3), (4) und (5) werden ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seebach, den 17.12.2015

gez. Nagel  
Bürgermeisterin

Siegel